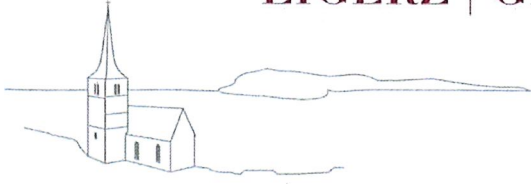


LIGERZ | GLÉRESSE



Bootsplatzverordnung

der

Einwohnergemeinde Ligerz

Der Gemeinderat von Ligerz erlässt gestützt auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 19 und 20 des Bootsplatzreglements vom 23. Juni 2022 diese Verordnung.

Artikel 1

Bootsplatzzuteilung

¹Unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 vom Bootsplatzreglement werden die Bootsplätze und Lagerplätze gemäss Verfügbarkeit entsprechend der angemeldeten Bootsgrösse bzw. des angemeldeten Wassersportgeräts, in der Reihenfolge der Anmeldung, zugewiesen.

²Wartelisten werden nur für Personen mit Wohnsitz in Ligerz und auswärtigen Personen mit Wohneigentum in Ligerz geführt.

³Gibt es für einen freien Bootsplatz keinen geeigneten Anwärter auf der Warteliste, kann der Bootsplatz per Inserat im Nidauer Anzeiger zur Vermietung ausgeschrieben werden. Es gelten auch hier die Prioritäten gemäss Abs. 2.

Artikel 2

Strom/Wasser

Es besteht die Möglichkeit einen Dauer- oder einen Temporärzugang zu Strom und Wasser zu abonnieren. Der Schlüssel dafür ist auf der Gemeindeverwaltung Ligerz abzuholen.

Artikel 3

Mietzins

Wasserplätze	pro m ²	pro Platz
Grundgebühr Kalkofenländte		CHF 300.00
Grundgebühr Wirtshausländte (ausgenommen Schwimmsteg)		CHF 300.00
Grundgebühr Wirtshausländte Schwimmsteg		CHF 400.00
Grundgebühr Chlytwannländte		CHF 350.00
Flächenmiete Wasserplatz	CHF 26.00	
Gemeingebrauch Wasserplatz	CHF 14.00	

Beschlossen am 12.07.2022

Trockenplätze	pro m²	pro Platz
Grundgebühr Trockenplatz		CHF 150.00
Flächenmiete Trockenplatz	CHF 16.00	
Pauschale Beiboot		CHF 100.00
Surfbrettständer offen		CHF 60.00
Surfbrettständer abschliessbar		CHF 100.00
Zuschlag für Auswärtige beträgt 100% auf Fläche und Grundgebühr.		
Dauerzugang Strom und Wasser pro Jahr		CHF 200.00
Temporärzugang Strom und Wasser (max. 3 Tage)		CHF 25.00
Schlüsseldepot		CHF 50.00
Standplatz Bootsanhänger Einheimisch		CHF 100.00
Standplatz Bootsanhänger Auswärtig		CHF 150.00

Überwinterungsplatz

Artikel 4

Die Abstellplatzordnung für die Überwinterungsplätze ist geregelt im Anhang zu dieser Verordnung. Auf der Wirtshauslände dürfen lediglich kleine Boote stationiert werden. Grosse Boote müssen auf der Kleintwannmatte abgestellt werden. Die Überwinterungsgebühr für Bootseigentümer, die keinen Platz bei der Einwohnergemeinde Ligerz gemietet haben, beträgt 200 Franken pro Winter.

Anhängerabstellplatz

Artikel 5

Der Abstellplatz für die Bootsanhänger befindet sich im Tschampetsching. Die Abstellplatzordnung für den Anhängerabstellplatz ist geregelt im Anhang zu dieser Verordnung.

Inkrafttreten

Artikel 6

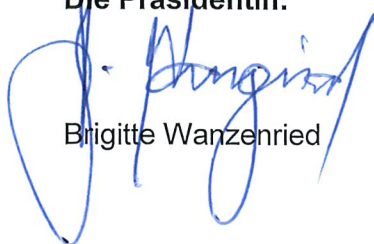
Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Ligerz, 12. Juli 2022

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Brigitte Wanzenried



Dora Nyfeler

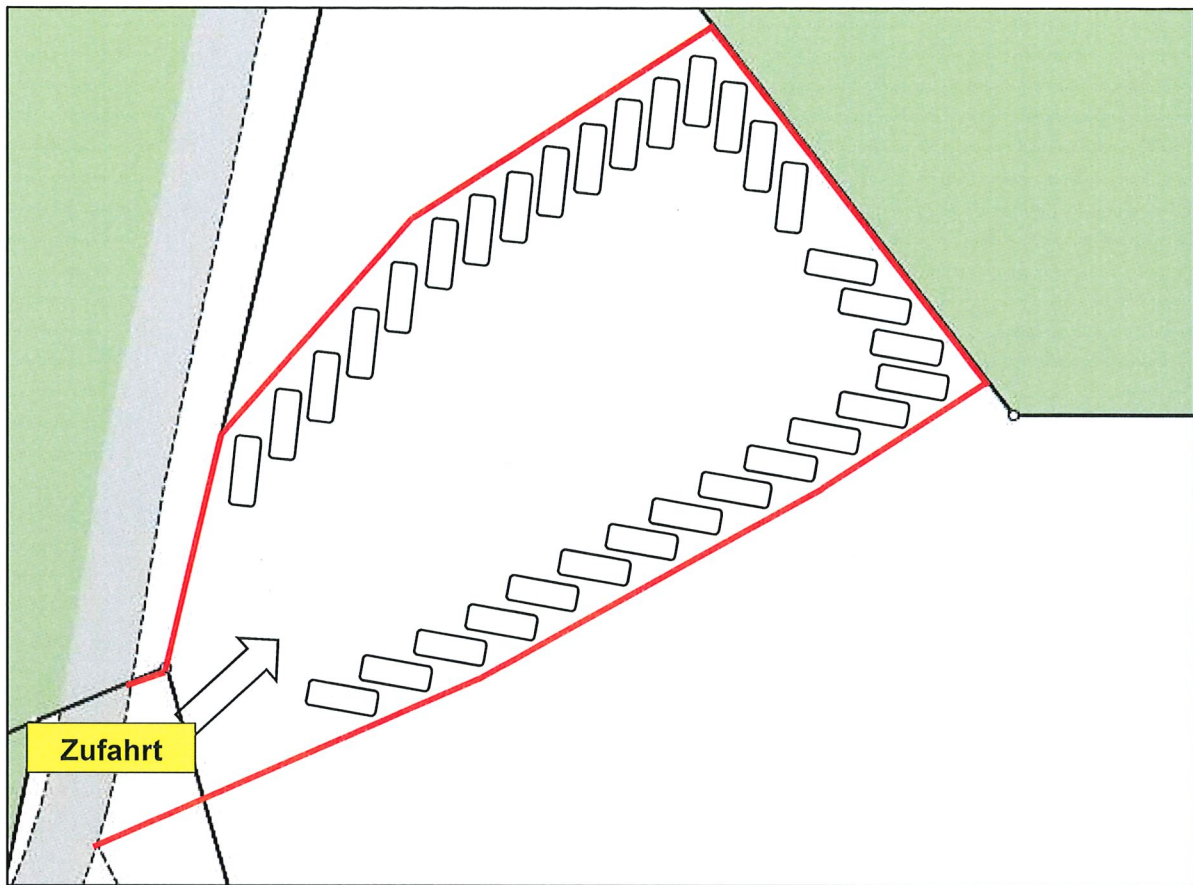
Beschlossen am 12.07.2022

Anhang

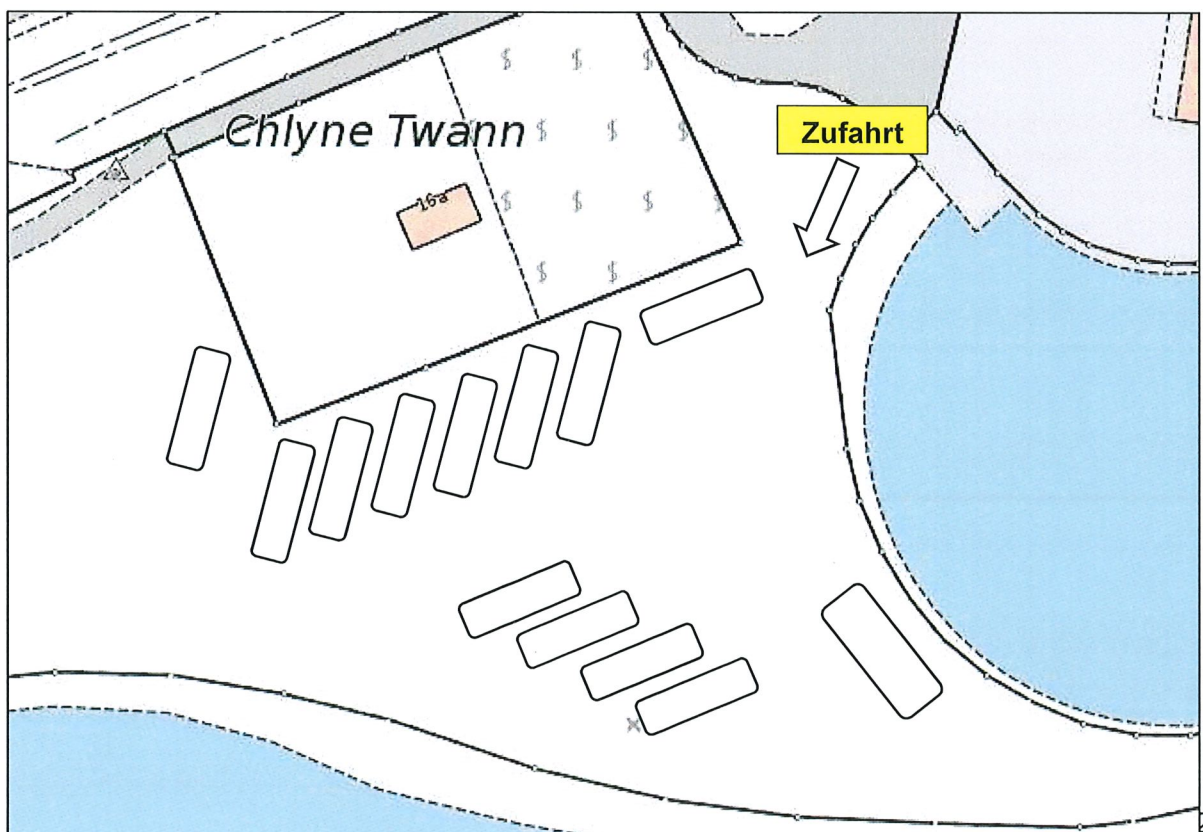
zur

Bootsplatzverordnung

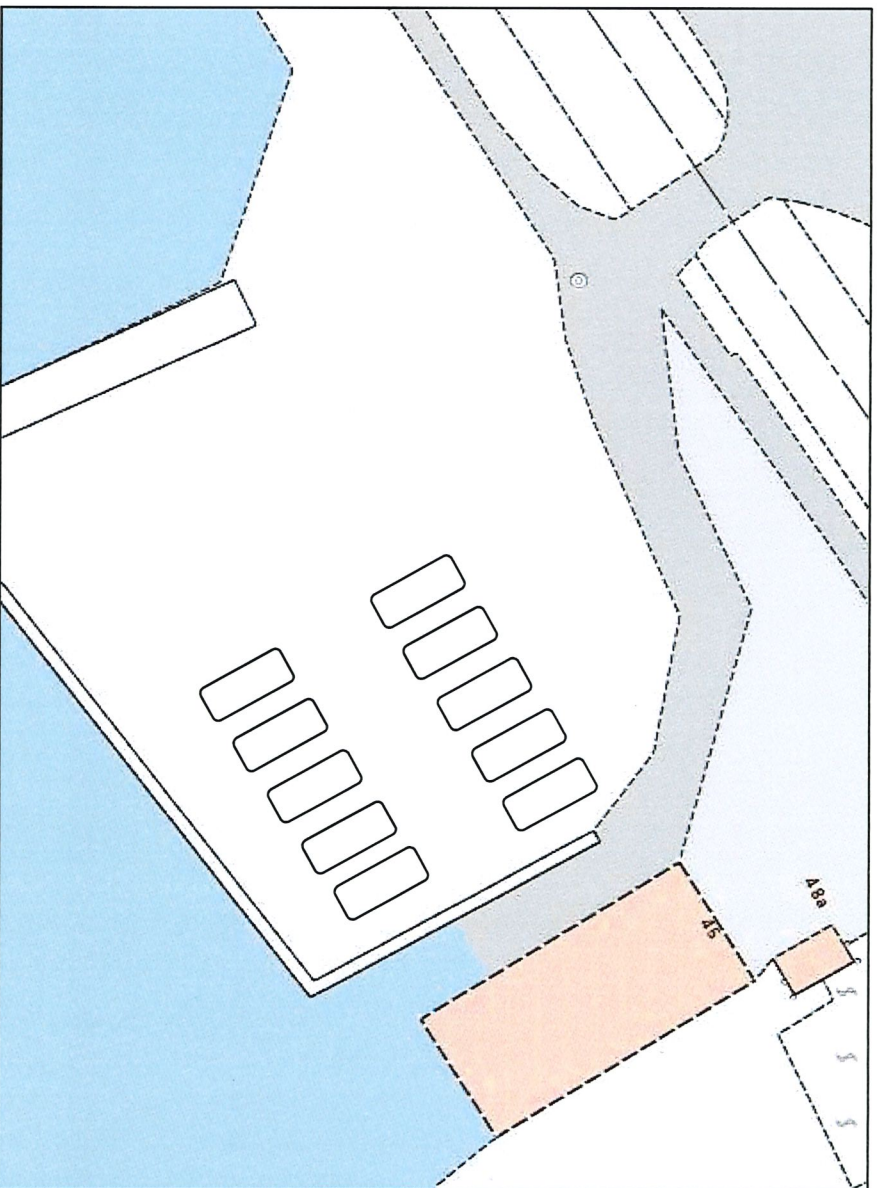
Plan Anhängerabstellplatz Tschampetsching



Plan Überwinterungsplätze Chlytwannlände



Plan Überwinterungsplätze Wirtshauslände



Beschlossen am 12.07.2022

Plan Wirtshauslände Hafen



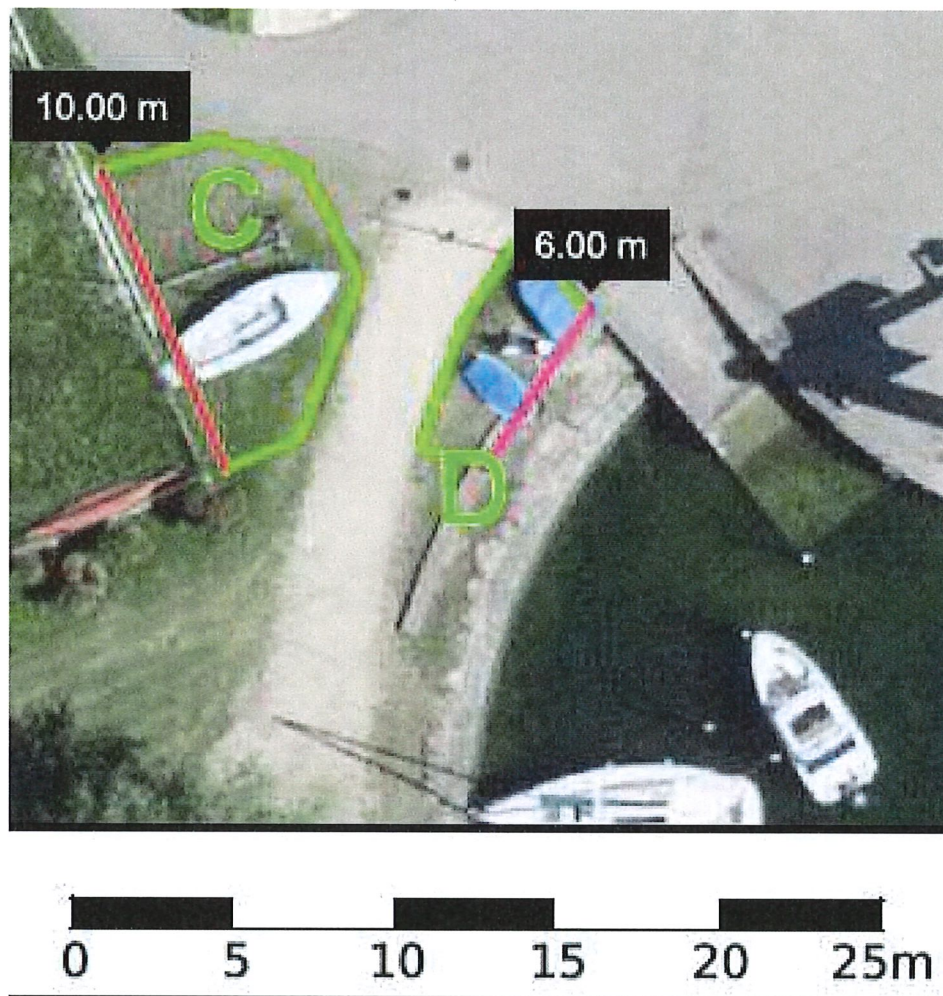
0 5 10 15 20 25m

Plan Wirtshauslände Platz



0 5 10 15 20 25m

Plan Chlytwannlände



C: Trockenplätze
D: Beiboote